

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat II, Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH

**Aufhebung der Satzung über die  
förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes Heidelberg Bergheim  
vom 26.11.1992**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bezirksbeirat Bergheim	01.02.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bauausschuss	13.02.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	01.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bezirksbeirat Bergheim, der Bauausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Heidelberg Bergheim zu beschließen.*

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Es sind keine Ziele des Stadtentwicklungsplanes betroffen.

### **Begründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat am 26.11.1992 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Heidelberg Bergheim beschlossen, die am 08.04.1993 rechtskräftig wurde.

Die Stadt Heidelberg sowie die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg, als Sanierungstreuhanderin der Stadt, haben in den vergangenen 13 Jahren gemeinsam mit den sanierungsbeteiligten Eigentümern, Mietern und Gewerbetreibenden die vom Gemeinderat festgelegten Sanierungsziele verfolgt und erreicht.

Die erforderlichen Neubaumaßnahmen, Modernisierungen, Neugestaltung von Straßen und Plätzen, Schaffung von Grünanlagen und Stellplätzen wurden durchgeführt und abschließend realisiert.

Der Erfolg der Sozialplanung in diesem Gebiet beruhte auf einer behutsamen und wunschgerechten Behandlung der von der Sanierung betroffenen Bewohner/-innen und Gewerbetreibenden.

Die finanzielle Abrechnung des Sanierungsgebiets ist mit Datum vom 19.09.2006 bereits erfolgt und wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt. Die Anerkennung wurde am 20.09.2006 schriftlich bestätigt.

Die Städtebauförderungsmittel (Zuschüsse des Landes und Finanzierungsanteil der Stadt) belaufen sich auf € 7.342.030 (gerundet) und die förderfähigen Ausgaben auf € 8.872.257 (gerundet), so dass sich ein Fehlbetrag von € 1.530.227,00 ergibt.

Der ausführliche Bericht über die Tätigkeiten im Sanierungsgebiet, sowie die Darstellung der förderfähigen Einnahmen und Ausgaben sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 162 Baugesetzbuch die Pflicht, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufzuheben, wenn die Sanierung als abgeschlossen zu betrachten ist. Wir haben daher den entsprechenden Satzungsentwurf dieser Vorlage beigelegt und bitten um Beschlussfassung.

Folgendes Grundstück im Sanierungsgebiet soll von dieser Aufhebung noch nicht betroffen werden:

Bergheimer Straße 44

Flst.Nr. 1849/3

Bei diesem Grundstück werden derzeit Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Es soll daher den zukünftigen Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden, die erhöhten steuerlichen Abschreibungen nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz geltend zu machen.

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Heidelberg Bergheim vom 08.04.1993.

Auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am .....2007 folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte  
Sanierungsgebiet Heidelberg Bergheim

Die Satzung der Stadt Heidelberg vom 08.04.1993, die das Gebiet, das umgrenzt wird im Westen von der Emil-Maier-Straße,  
im Norden von der Vangerowstraße, der Fehrentzstraße, der Voßstraße und der Luisenstraße,  
im Osten von der Schneidmühlstraße, der Rohrbacher Straße und der Poststraße,  
im Süden von der Kurfürstenanlage und der Alten Eppelheimer Straße,  
als Sanierungsgebiet förmlich festlegt, wird aufgehoben.

Die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke erfolgt von Amts wegen.

Artikel 2

Ausnahme

Folgendes Grundstück des Sanierungsgebietes ist davon nicht betroffen::

Bergheimer Straße 44

Flst. Nr. 1849/3

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

gez.

Dr. Eckart Würzner